

Grundschule Elze



RAHMEN-HYGIENEPLAN

Hygienekonzept GS Elze

28. SEPTEMBER 2021

Grundschule Elze, Wasserwerkstr. 40, 30900 Wedemark, gs-elze@htp-tel.de

Hygienekonzept GS Elze

1 Allgemeines

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln (vgl. Hygiene- und Verhaltensregeln, S.6) werden zu Schulbeginn mit den Schüler*innen thematisiert, alle Erziehungsberechtigten zeichnen den Erhalt der Informationen schriftlich gegen (vgl. S.16: Kenntnisnahme der Hygiene – und Abstandsregelungen).

Der Rahmen-Hygieneplan (RHP) enthält grundsätzliche Vorgaben.

Aktuelle Vorgaben sind basierend auf den jeweils gültigen Erlass der Schulbehörde und der Niedersächsischen Corona-Verordnung unter „AKTUELLES“ (S.14 ff) nachzulesen.

Unter

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

können Sie die gültige Corona-Verordnung des Landes abrufen.

Die Definition der Warnstufen können unter

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html nachgelesen werden.

Soweit in diesem RHP bestimmte Vorgaben in Abhängigkeit von den Warnstufe bestehen, ist die Allgemeinverfügung der Region maßgeblich.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft über IServ, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.

2 Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

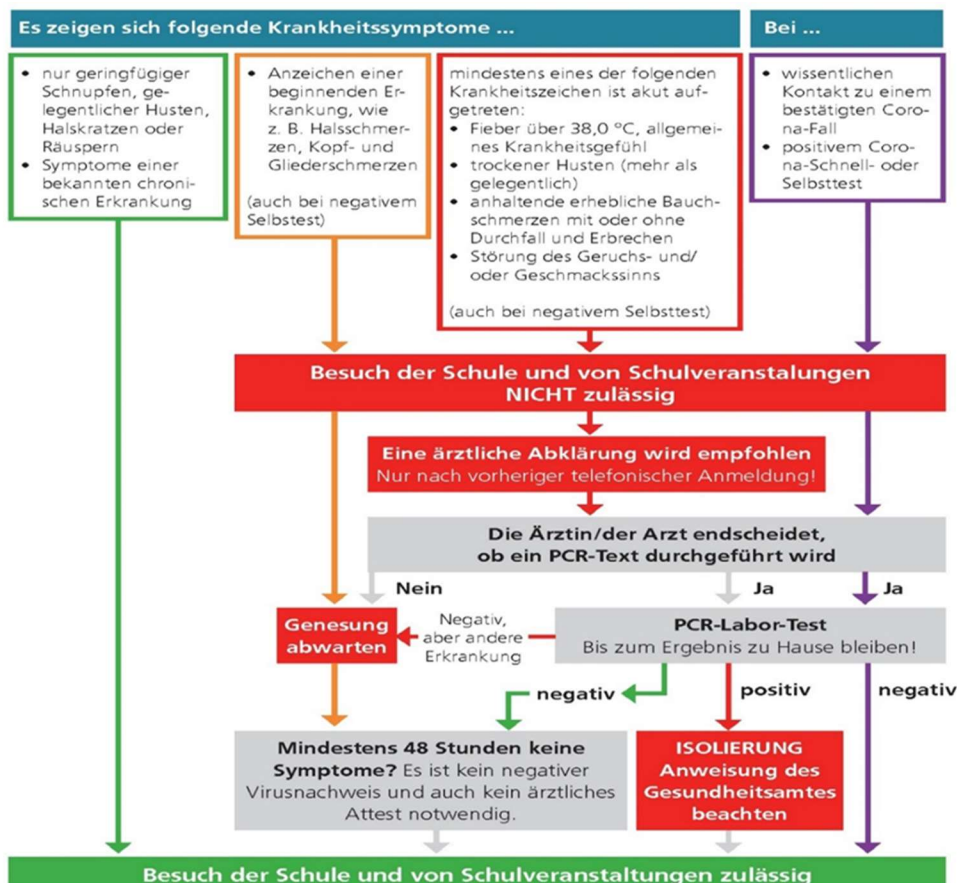
2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedenzulassung

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Wenn eine Person auf SARS-CoV-2 positiv getestet wurde.
- Wenn eine Person engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall hatte und dieser noch nicht abgeklärt ist.
- Wenn eine Person unter häuslicher Quarantäne/Isolierung steht.
- Wenn bei Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland eine Pflicht zur häuslichen Quarantäne besteht.

Über Quarantäne-Maßnahmen oder die Wiedenzulassung zur Schule nach einer COVID-19-Erkrankung entscheidet das örtlich zuständige Gesundheitsamt.

Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt. Dem Schaubild können Sie das richtige Vorgehen entnehmen:



2.2 Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARSCoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, werden die Erziehungsberechtigten direkt kontaktiert und das Kind muss abgeholt werden. Bitte stellen Sie über die Kontaktdaten des Notfallbogens sicher, dass immer jemand erreichbar ist, der Ihr Kind ggf. abholen kann. In der Wartezeit wird Ihr Kind von seiner Kohorte separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig werden auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden.

Eine umgehende ärztliche Abklärung durch einen PCR-Labor-Test ist notwendig.

3 Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung mitzuteilen.

Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht in § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden. Ein meldepflichtiger Verdacht auf COVID-19 ist begründet bei Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

Einen meldepflichtigen Verdacht begründet auch ein positiver Schnelltest/ Selbsttest auf SARS-CoV-2 (z. B. Antigentest).

Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2, § 28 a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu verhängen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverordnung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen.

4 Zutrittsbeschränkungen allgemein

- Eine Begleitung von Schüler*innen, z. B. durch Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt, und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken.
- Erforderliche Informationen z. B. über die schulischen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind mit den Erziehungsberechtigten telefonisch oder unter Nutzung von elektronischer Kommunikation zu erörtern.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs möglichst zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen (z. B. Elternabende, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildungen).

Anhängig von den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung kann der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARSCoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Die Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern werden dokumentieren.

An der Grundschule Elze gelten folgende Verhaltensregeln (jederzeit und für das gesamte Schulgelände):

	<ul style="list-style-type: none"> • Abstandsgebot Außerhalb der Lerngruppen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt • Maskenpflicht Auf dem Flur und während der Hofpausen wird dringend angeraten in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Händewaschen mit Seife für 2x „Happy-Birthday“ lang z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten. Desinfektionsmittel dürfen von Schüler*innen im Primarbereich nur unter Beaufsichtigung verwendet werden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Ghetto-Faust oä und kein Händeschütteln. Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Husten- und Niesetikette Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht in das Gesicht fassen insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gegenstände nicht teilen z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte

5 Unterricht

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Lerngruppen (Kohorten)-Prinzips aufgehoben.

Im Idealfall bildet eine Klasse eine Lerngruppe. Grundsätzlich umfasst aber eine Lerngruppe maximal zwei Schuljahrgängen.

Davon abgewichen werden kann nur bei

- der Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten
- der Bildung von jahrgangsübergreifenden Gruppen bis max. 120 Schülerinnen und Schüler durch Anwendung der o. g. Vorgaben.

Darüber hinaus können lerngruppenübergreifende Angebote durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Gruppe eingehalten wird.

Generell gilt es, Lerngruppen so konstant wie möglich zu halten und die Zusammensetzung zu dokumentieren. Durch die Definition von Gruppen in fester überschaubarer Zusammensetzung (Kohorten) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen.

Lehrkräfte sowie pädagogische Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen der Kooperationspartner (Hort Elze, Hort Zwergenburg) agieren grundsätzlich gruppenübergreifend, da sie zwangsläufig in mehreren Lerngruppen eingesetzt werden müssen. Daher ist der o. a. Personenkreis angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist.

Soweit die Lehrkräfte nicht gruppenübergreifend eingesetzt werden, kann im Primarbereich sowie im Umgang mit Schüler*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf das Abstandsgebot zwischen Schüler*innen sowie Lehrkräften verzichtet werden,

Grundsätzlich gilt für alle: Wo Abstand gehalten werden kann, ist dieser einzuhalten.

Bezüglich der Lerngruppen gilt Folgendes:

- Die Gruppen sind so klein wie möglich gehalten
- Gruppen sind fest definiert. Sollte es zu Veränderungen kommen, müssen diese dokumentiert werden.
- Die Zahl der Lehrkräfte/PM pro Lerngruppe soll so weit wie möglich beschränkt werden.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in Einzelfällen das Gruppen-Prinzip durchbrochen werden. Die Kontakte außerhalb des Lerngruppen-Prinzips sind zu dokumentieren.

5a.) Infektionsschutz beim Musizieren

• Singen

Singen im Unterricht

Warnstufe 1

Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:

Singen im Unterricht und im Chor sowie Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern zulässig.

In Räumlichkeiten dürfen diese Aktivitäten aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung grundsätzlich nicht stattfinden.

Davon abweichend gilt:

Gemeinsames Singen in einer Lerngruppe

Unter Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten in Innenräumen kann unter Einhaltung der folgenden Standards erfolgen:

- Der Raum ist vor und nach dem Singen/Spielen gut zu lüften.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern. Wird nur max. 5 Minuten gesungen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.
- Bei Einhaltung des Mindestabstands und der Lüftungsvorgaben kann während des Singens/Spielens auf das Tragen von MNB verzichtet werden.
- Alle Personen singen und spielen möglichst in dieselbe Richtung.

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten unter freiem Himmel ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern immer zulässig.

Chorisches Singen

Unter Warnstufe 1

Gelten folgende Regelungen:

Chorisches Singen in der Kohorte darf nur unter Berücksichtigung folgender Voraussetzungen erfolgen:

- Es muss ein großer Raum genutzt werden, z. B. die Aula.
- Der Raum ist vor dem Singen sowie nach jeweils 20 Minuten Singen gut zu lüften. Im Übrigen sind die Lüftungsvorgaben einzuhalten (s. Kap. 10 Lüftung).
- Pro 10 m² Unterrichtsfläche darf sich maximal eine Schülerin oder ein Schüler aufhalten.
- Zwischen allen Personen wird ein Abstand von **min. 2** Metern eingehalten.
- Die Sängerinnen und Sänger stellen sich versetzt auf und singen alle in dieselbe Richtung.

Spielpraktische Übungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln des Rahmen-Hygieneplans möglich.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

5b.) Schulsport

• Abstand und Kontaktlosigkeit

Unter Warnstufe 1	Gelten folgende Regelungen:
--------------------------	-----------------------------

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Warnstufe 1	Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:
--------------------	---

Es gilt die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kursverband und außerunterrichtlicher Schulsport innerhalb der festgelegten Kohorten statt.

Der Schulsport erfolgt kontaktlos. Ein Sport gilt dann als kontaktlos, wenn zu keinem Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Sporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit dürfen nur ohne gegenseitige Berührungen erfolgen. Direkte körperliche Hilfestellungen dürfen nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gegeben werden.

• Lüftungsmaßnahmen

Unter Warnstufe 1	Gelten folgende Regelungen:
--------------------------	-----------------------------

Schulsport sollte unter Beachtung der Witterungsbedingungen bevorzugt im Freien durchgeführt werden, da so das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch reduziert wird.

In Umkleidekabinen und Duschräumen ist durch regelmäßiges und intensives Lüften ein kontinuierlicher Luftaustausch zu gewährleisten.

In der Sporthalle sind die Vorgaben zur Lüftung anzuwenden, d.h. „20 – 5 – 20 – Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht). Hierfür sollten möglichst alle Fenster und Türen (ggf. Notausgänge) geöffnet werden.

Warnstufe 1	Abweichend sind folgende Regelungen ab Warnstufe 1 zu beachten:
--------------------	---

In Räumen mit geringem Raumvolumen (Deckenhöhe) sollen hochintensive Ausdauerbelastungen vermieden werden (z. B. Zirkeltraining).

6 Ganztage

Im Ganztage dürfen maximal zwei Schuljahrgänge zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung der Gruppen im Rahmen der AG-Angebote wird dokumentiert.

Bei einem Szenarienwechsel findet kein offener Ganztage statt.

7 Notbetreuung

Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule wird in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eine Notbetreuung eingerichtet.

Die Notbetreuung muss auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß begrenzt werden. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in

einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

8 Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes und die geltenden Zutrittsbestimmungen zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

9 Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Die Zulässigkeit für die Durchführung ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Stand der „Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ und den diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB. Die dort beschriebenen Regelungen und Vorgaben sind zu beachten und einzuhalten.

Soweit die Schulfahrten ausschließlich mit Schüler*innen bzw. Personen der Schule durchgeführt werden, können die Vorgaben des RHP angewendet werden.

10 Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Lerngruppen im Klassenbuch (Lehrkraft)
- Dokumentation der Abweichungen vom Gruppen-Prinzip bei Ganztags- und Betreuungsangeboten durch Schulleitung und Kooperationspartner
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern (Lehrkraft)
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassen- oder Gruppenverband zu dokumentieren (Sitzplan im Klassenbuch/ Lehrkraft) und bei Änderungen anzupassen. Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (Schulleitung über Stunden- und Vertretungsplan).
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerkerinnen und Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers oder der Schulaufsicht, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte) mit Namen, Telefonnummer und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens. Entsprechende Formulare liegen im Sekretariat und im Eingangsbereich aus.

Diese Dokumentation ist drei Wochen aufzubewahren und muss dem Gesundheitsamt zur Fallnachverfolgung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden können.

11 Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten.

Fensterlüftung

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden:

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten

Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

Eine alleinige Kipplüftung ist nicht ausreichend. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA:

www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen/

12 Regelung in Fluren, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Es gelten die Hygienevorschriften und die Abstandsregel. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb der Unterrichtsräume ist verpflichtend, sobald mehrere Lerngruppen zusammentreffen und der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. In den großen Pausen wird die Aufsicht durch die Pausenaufsichten geführt.

- Das unnötige Verweilen in den Fluren und Treppenhäusern ist untersagt.
- Wartezone mit Abstandskennung vor den Toiletten.
- Die Hofpausen finden in zwei abgetrennten Bereichen statt.
- Die Eingänge nach den Pausen sind nach Kohorten unterteilt:
Klasse 1+3 Schulhof/ Klasse 2+4 Haupteingang

13 Mittagessen, Schulfrühstück, Geburtstag

Mittagessen wird nach geltenden Hygieneregeln in dokumentierten Gruppen gemeinsam eingenommen.

Die Mitarbeiter*innen der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

- Das Schulfrühstück fällt bis auf Widerruf aus.
- Wenn ein Geburtstagskind etwas für seine Klasse verteilen möchte, muss darauf geachtet werden, dass dies in verschlossenen, kleinen Einheiten verteilt werden kann.

Weitere Hinweise der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Niedersachsen:

<https://dgevesch-ni.de/schulverpflegung-in-zeiten-von-corona/>

14 Toilettenräume

In den sanitären Anlagen stehen ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtücher und Abfallbehälter zur Verfügung. Dieses stellt der Schulträger. Sanitäre Anlagen dürfen nur von max. 2 Personen aufgesucht werden. Des Weiteren weisen Aushänge (vgl. Dokument zum Hände waschen) in allen sanitären Anlagen auf die Einhaltung der Hygieneregeln hin.

15 Schulreinigung

Der bisherige Reinigungsplan wurde angepasst. Jeden Tag werden benutzte Klassenräume gereinigt, d. h. die Arbeitsplätze (Tische), der Fußboden, die Tafeln und die Türklinken werden mit Reinigungsmitteln gründlich gesäubert. Hierfür sorgt der Schulträger. Die Handläufe in den Treppenhäusern, die sanitären Anlagen (Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken) und die Türgriffe in den Eingangs- und Ausgangsbereichen werden täglich gründlich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist der Bereich zu sperren und der Hausmeister ist zu informieren. Nach Entfernung der Kontamination ist mit einem Einmaltuch, getränkt in einem Desinfektionsmittel, eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchzuführen – dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Außerdem sind die Müllbehälter von den Reinigungskräften täglich zu leeren. Die geänderten Reinigungsvorschriften wurden dem Schulträger mitgeteilt.

16 Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollen Ersthelfende vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollen die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür wird ein Händedesinfektionsmittel zur Verwendung durch Ersthelfende bereitgehalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

17 Evakuierungsübungen und Brandschutz

Um Infektionsgefährdungen zu vermeiden, werden keine gemeinsamen Evakuierungsübungen mit Räumung des Gebäudes durchgeführt.

Die Evakuierung wird im Rahmen der Unterweisung nach Nr. 3.1.4.3 des RdErl. „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ d. MK v. 27. 6. 2016 – AuG-40 183/2 – mit jeder Klasse oder Lerngruppe separat geübt.

Als Ersatz für die Evakuierungsübung wird eine Probealarmierung durchgeführt, ohne dass dabei die Evakuierung/ Räumung des Gebäudes erfolgt. Die Probealarmierung dient dazu, dass die Schüler*innen sowie die Beschäftigten das Alarmsignal kennen lernen.

Außerdem wird so überprüft, ob das Alarmsignal von allen Lerngruppen gut wahrgenommen werden kann.

18 Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

a. Risikogruppen

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe in Schulen ist nach den Vorgaben des RKI allein nicht möglich. Vielmehr sollte die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt bei Vorliegen von chronischen Erkrankungen insbesondere¹

- des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge (z. B. chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD),
- chronischen Nieren- und Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- mit einer vorliegenden Einschränkung des Immunsystems aufgrund einer Krebserkrankung oder
- mit geschwächtem Immunsystem

individuell entscheiden, ob trotz optimaler Therapie das Risiko für einen möglicherweise schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung besteht.

b. Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen und/ oder mit vulnerablen Angehörigen

Die Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht für Schülerinnen und Schüler regeln die jeweils aktuellen Rundverfügungen der RLSB.

¹ Auszug aus: RKI, „Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19“

AKTUELLES

Dieser Teil wird basierend auf den jeweils gültigen Erlass der Behörde und der Verordnung des Landes Niedersachsen angepasst:

1. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude.

Es ist im Schulgebäude während des Unterrichtes und außerhalb des Unterrichtes grundsätzlich eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Kinder von Klasse 1 und 2 dürfen ihre Maske abnehmen, sobald sie auf ihrem fest zugewiesenen Platz sind.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr können anstelle einer medizinischen Maske einen anderen geeigneten Schutz als Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind unzulässig.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können sind von der Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen.

Maskenpausen:

Während des Unterrichtes sind ausreichend Maskenpausen vorzusehen. Zur Gewährleistung von Tragepausen/ Erholungsphasen sowie zum Essen und Trinken kann die Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Fällen vorübergehend abgenommen werden:

a) während Räume gelüftet werden und sich die Personen am Sitzplatz befinden in angemessenen zeitlichen Abständen (z.B. alle 20 Minuten). Schüler*innen des Schuljahrgangs 1 sowie Schüler*innen mit Beeinträchtigungen sowie mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden.

b) beim Essen und Trinken, solange die Personen einen Sitzplatz eingenommen haben und sich innerhalb der eigenen Kohorte aufhalten oder wenn das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten wird.

Es besteht auf dem Schulgelände im Freien keine Maskenpflicht (gilt auch für Unterrichtspausen).

Beim Schulsport innerhalb (und außerhalb) von Gebäuden besteht ebenfalls keine Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, das Abstandsgebot ist beim Schulsport innerhalb von Gebäuden einzuhalten

2. Testungen

Es gilt aktuell ein Zutrittsverbot in Schulen ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses.

a.) Schüler*innen, Lehrkräfte und Mitarbeiter:

Schüler*innen und Lehrkräfte, sowie an der Schule tätige Mitarbeiter*innen (nach § 53 des Niedersächsischen Schulgesetzes, § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX) sind verpflichtet, drei Mal pro Woche (Montag, Montag und Freitag) einen Selbsttest durchzuführen.

Das negative Ergebnis muss bei Schüler*innen durch die Erziehungsberechtigten dokumentiert und bestätigt sein.

Wenn Schüler*innen oder deren Erziehungsberechtigte weder ein negatives Testergebnis noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis am von der Schule festgelegten Testtag vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Die Schüler*innen müssen die Lernzeit im Distanzlernen verbringen.

Den Schüler*innen werden von der Schule kostenlose Testkits (Laienselbsttests) für die Selbsttestung außerhalb der Schule (zu Hause) ausgehändigt.

Selbsttests sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

Ergibt eine Testung (Laienselbsttest) einen Verdacht für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte der Zutritt zum Schulgelände untersagt, bis sie oder er durch einen Test (Laienselbsttest), der nach der Untersagung durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

b.) Zutrittsbestimmungen

sofern es sich nicht um unter 2a.) genannte Personen handelt:

Allen Personen ist während des Schulbetriebes der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt, wenn sie nicht durch einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion vorliegt. Das Zutrittsverbot gilt auch für die Notbetreuung.

Bei den Tests muss es sich entweder

a) um eine PCR-Testung, deren Testergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist, oder

b) um einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt und dessen Testergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, handeln

Vollständig geimpfte und genesene Schüler*innen, Lehrkräfte (sowie weiteres Personal) müssen, nach Vorlage des entsprechenden Nachweises nicht mehr getestet werden.



Kenntnisnahme der Hygiene-und Abstandsregeln der GS Elze

Hiermit bestätigen wir, dass wir über die in der GS Elze geltenden Hygiene- und Abstandsregeln über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus informiert sind.

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigte